



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017

27.01.2017

Nr. 4

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - Fundanzeige

Dem Fundamt der Amtsverwaltung Nortorfer Land wurden folgende Fundsachen gemeldet:

1. Herrenrad, Fundort/Gemeinde: Gnutz, Fundzeit: 30.12.2016 Nr: 03/2017
2. Damenrad, Fundort/Gemeinde: Gnutz, Fundzeit: 30.12.2016 Nr: 04/2017
3. Herrenrad, Fundort/Gemeinde: Gnutz, Fundzeit: 30.12.2016 Nr: 05/2017
4. Klappfahrrad, Fundort/Gemeinde: Gnutz, Fundzeit: 30.12.2016 Nr: 06/2017

Der/die Eigentümer/in wird aufgefordert, sich innerhalb von 6 Monaten (gerechnet ab dem Tag der Fundanzeige) beim Fundamt des Amtes Nortorfer Land, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf, Zimmer 114, zu melden.

Fachbereich III / 3

Amt Nortorfer Land - Stellenausschreibung

Die Amtsverwaltung Nortorfer Land sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Fachbereichsleiterin / einen Fachbereichsleiter
für den Fachbereich „Bau- und Umwelt, Ordnungs- und Sozialverwaltung“

Nähere Informationen erhalten Sie auf der Homepage der Amtsverwaltung unter www.amt-nortorfer-land.de oder telefonisch unter 04392/401-214.

Der Amtsdirektor



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017

27.01.2017

Nr. 4

Gemeinde Eisendorf - Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Eisendorf für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Eisendorf

Aufgrund des § 2 a des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, beide in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.10.2016 folgende Satzung der Gemeinde für das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Eisendorf erlassen:

§ 1 Kameradschaftskasse

In der Freiwilligen Feuerwehr besteht zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse, die von der Kassenführung entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung geführt wird.

§ 2 Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung

Die Einnahmen der Kameradschaftskasse bestehen aus Zuwendungen der Gemeinde sowie Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen (§ 2 b des Brandschutzgesetzes), im Übrigen aus Einnahmen aus der Durchführung von Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie sonstigen Einnahmen und Beiträgen der fördernden Mitglieder.

§ 3 Zuwendungen an die Kameradschaftskasse

Über die Annahme einer Zuwendung an die Kameradschaftskasse entscheidet bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 250 EUR der Wehrvorstand. Dieser kann die Entscheidung bis zu einem von ihm zu bestimmenden Betrag auf die Wehrführung übertragen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 2 b des Brandschutzgesetzes in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde.

§ 4 Einnahme- und Ausgabeplan

- 1) Der Einnahme- und Ausgabeplan enthält den voraussichtlichen Bestand der Rücklage zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgabe der Kameradschaftskasse voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse.
- 2) Für die Abteilungen können Teilpläne aufgestellt werden. Der Absatz 1 gilt für die Teilpläne entsprechend. Die Teilpläne sind in einer Gesamtplanung der Freiwilligen Feuerwehr zusammenzufassen.
- 3) Der vom Wehrvorstand aufgestellte Einnahme- und Ausgabeplan wird von der Mitgliederversammlung beschlossen; er tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft. Eine Ablehnung ist gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

§ 5 Nachtragsplan

Der Einnahme- und Ausgabeplan kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragsplan geändert werden. Für den Nachtragsplan gelten die Vorschriften für den Einnahme- und Ausgabeplan entsprechend.

§ 6 Verpflichtungsermächtigungen, vorläufige Haushaltsführung

- 1) Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben aus laufenden Verträgen in künftigen Jahren dürfen im Ausnahmefall eingegangen werden. Verpflichtungen zur Leistung für Ausgaben für Vermögensgegenstände in künftigen Jahren dürfen nicht eingegangen werden.
- 2) Ist die Einnahme- und Ausgabeplanung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten, so dürfen Ausgaben geleistet werden, für die eine rechtliche Verpflichtung nach Absatz 1 besteht oder die für die Durchführung von wiederkehrenden Veranstaltungen unaufschiebbar sind. Bei Ausgaben nach Satz 1 dürfen die Ansätze der Einnahme- und Ausgabeplanung des Vorjahres nicht überschritten werden.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017

27.01.2017

Nr. 4

§ 7 Deckungsfähigkeit, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

- 1) Ausgaben können im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden.
- 2) Mehreinnahmen bis zur Wertgrenze nach § 3 können für Mehrausgaben verwendet werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht.
- 3) Zweckgebundene Mehreinnahmen dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden; § 3 bleibt unberührt.
- 4) Mehrausgaben entsprechend Absatz 2 und 3 sind keine überplanmäßigen Ausgaben.
- 5) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.
- 6) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur geleistet werden, wenn die Gemeindevertretung zugestimmt hat.
- 7) Über die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben bestimmt die Wehrführung. Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben beträgt 250 EUR.

§ 8 Erwerb und Veräußerung von Vermögen

- 1) Durch die Kameradschaftskasse sollen Vermögensgegenstände grundsätzlich nur zur Kameradschaftspflege oder solche, die für das Durchführen von Feuerwehrveranstaltungen erforderlich sind, erworben werden.
- 2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.
- 3) Die Vermögensgegenstände sind, soweit für deren Anschaffung und Herstellung Ausgaben in Höhe von mindestens 500 EUR je Vermögensgegenstand entstanden sind, in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- 4) Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung der Aufgaben auf absehbare Zeit nicht gebraucht werden, dürfen veräußert werden. Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt dies entsprechend.

§ 9 Kassenführung

- 1) Die Freiwillige Feuerwehr führt die Kameradschaftskasse eigenständig und eigenverantwortlich. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Über die Verwendung der im Einnahme- und Ausgabeplan veranschlagten Ausgaben bis zu einer Höhe von 500 EUR entscheidet die Wehrführung; im Übrigen ist der Wehrvorstand ermächtigt, über die Verwendung der Mittel im Rahmen des Einnahme- und Ausgabeplans zu entscheiden.
- 3) Die Kassenverwaltung hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Einnahme- und Ausgabeplans zu verbuchen. Zahlungen darf sie nur aufgrund von Entscheidungen nach Absatz 2 und Vorlage von schriftlichen Belegen annehmen und leisten. Unbare Zahlungsvorgänge sind von der Kassenverwaltung über ein gemeindliches Girokonto der Freiwilligen Feuerwehr abzuwickeln.
- 4) Die Kassenverwaltung führt fristgerecht Aufzeichnungen, in denen, zeitlich gegliedert, sämtliche Ausgaben und Einnahmen der Kameradschaftskasse sowie deren Art bzw. Zweck, die Höhe und der aktuelle Kassenstand kumulativ erfasst sind. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben bzw. Zu- oder Abgänge der Kameradschaftskasse sind durch Rechnungen, Quittungen oder ähnliche Nachweise zu belegen.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

27.01.2017

Nr. 4

- 5) Die Kassenverwaltung führt das Bestandsverzeichnis nach § 8 Absatz 3 dieser Satzung des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege.

§ 10 Einnahme- und Ausgaberechnung

- 1) Die Einnahme- und Ausgaberechnung (Gesamtrechnung) ist das Ergebnis der Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans einschließlich des Bestandsverzeichnisses. Überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben sowie Mehrausgaben sind zu erläutern. Der Darstellung der Einnahme- und Ausgaberechnung erfolgt entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse sowie des Musters eines Bestandsverzeichnisses für das Sondervermögen Kameradschaftskasse. Teilpläne der Abteilungen sind Bestandteil der Einnahme- und Ausgaberechnung.
- 2) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.
- 3) Die Kameradschaftskasse ist jährlich durch zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für das laufende Kalenderjahr gewählt werden. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer dürfen nicht zum Wehrvorstand gehören. Die Prüfungsrechte nach § 116 der Gemeindeordnung sowie nach Kommunalprüfungsgesetz bleiben unberührt.
- 4) Über die vom Wehrvorstand vorzulegende Einnahme- und Ausgaberechnung beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag der Kassenprüferinnen oder der Kassenprüfer.
- 5) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist der Gemeindevertretung vorzulegen.

§ 11 Aufbewahrung von Unterlagen

Für die Aufbewahrung von Unterlagen sowie die Aufbewahrungsfristen gilt § 57 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) entsprechend. Die Aufbewahrung erfolgt bei der Gemeinde.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eisendorf, den 29.12.2016

gez. Irps
Bürgermeister



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017

27.01.2017

Nr. 4

Gemeinde Emkendorf - Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Emkendorf für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Emkendorf

Aufgrund des § 2 a des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, beide in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.11.2016 folgende Satzung der Gemeinde für das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Emkendorf erlassen:

§ 1 Kameradschaftskasse

In der Freiwilligen Feuerwehr besteht zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse, die von der Kassenführung entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung geführt wird.

§ 2 Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung

Die Einnahmen der Kameradschaftskasse bestehen aus Zuwendungen der Gemeinde sowie Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen (§ 2 b des Brandschutzgesetzes), im Übrigen aus Einnahmen aus der Durchführung von Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie sonstigen Einnahmen und Beiträgen der fördernden Mitglieder.

§ 3 Zuwendungen an die Kameradschaftskasse

Über die Annahme einer Zuwendung an die Kameradschaftskasse entscheidet bis zu einer Wertgrenze in Höhe von **1.000 EUR** der Wehrvorstand. Dieser kann die Entscheidung bis zu einem von ihm zu bestimmenden Betrag auf die Wehrführung übertragen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 2 b des Brandschutzgesetzes in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde.

§ 4 Einnahme- und Ausgabeplan

1. Der Einnahme- und Ausgabeplan enthält den voraussichtlichen Bestand der Rücklage zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgabe der Kameradschaftskasse voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse.
2. Für die Abteilungen können Teilpläne aufgestellt werden. Der Absatz 1 gilt für die Teilpläne entsprechend. Die Teilpläne sind in einer Gesamtplanung der Freiwilligen Feuerwehr zusammenzufassen.
3. Der vom Wehrvorstand aufgestellte Einnahme- und Ausgabeplan wird von der Mitgliederversammlung beschlossen; er tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft. Eine Ablehnung ist gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

§ 5 Nachtragsplan

Der Einnahme- und Ausgabeplan kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragsplan geändert werden. Für den Nachtragsplan gelten die Vorschriften für den Einnahme- und Ausgabeplan entsprechend.

§ 6 Verpflichtungsermächtigungen, vorläufige Haushaltsführung

- 1) Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben aus laufenden Verträgen in künftigen Jahren dürfen im Ausnahmefall eingegangen werden. Verpflichtungen zur Leistung für Ausgaben für Vermögensgegenstände in künftigen Jahren dürfen nicht eingegangen werden.
- 2) Ist die Einnahme- und Ausgabeplanung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten, so dürfen Ausgaben geleistet werden, für die eine rechtliche Verpflichtung nach Absatz 1 besteht oder die für die Durchführung von wiederkehrenden Veranstaltungen unaufschiebbar sind. Bei Ausgaben nach Satz 1 dürfen die Ansätze der Einnahme- und Ausgabeplanung des Vorjahres nicht überschritten werden.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017

27.01.2017

Nr. 4

§ 7 Deckungsfähigkeit, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

- 1) Ausgaben können im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden.
- 2) Mehreinnahmen bis zur Wertgrenze nach § 3 können für Mehrausgaben verwendet werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht.
- 3) Zweckgebundene Mehreinnahmen dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden; § 3 bleibt unberührt.
- 4) Mehrausgaben entsprechend Absatz 2 und 3 sind keine überplanmäßigen Ausgaben.
- 5) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.
- 6) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur geleistet werden, wenn die Gemeindevertretung zugestimmt hat.
- 7) Über die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben bestimmt die Wehrführung. Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben beträgt **250 EUR**.

§ 8 Erwerb und Veräußerung von Vermögen

- 1) Durch die Kameradschaftskasse sollen Vermögensgegenstände grundsätzlich nur zur Kameradschaftspflege oder solche, die für das Durchführen von Feuerwehrveranstaltungen erforderlich sind, erworben werden.
- 2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.
- 3) Die Vermögensgegenstände sind, soweit für deren Anschaffung und Herstellung Ausgaben in Höhe von mindestens 500 EUR je Vermögensgegenstand entstanden sind, in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- 4) Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung der Aufgaben auf absehbare Zeit nicht gebraucht werden, dürfen veräußert werden. Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt dies entsprechend.

§ 9 Kassenführung

- 1) Die Freiwillige Feuerwehr führt die Kameradschaftskasse eigenständig und eigenverantwortlich. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Über die Verwendung der im Einnahme- und Ausgabeplan veranschlagten Ausgaben bis zu einer Höhe von **500 EUR** entscheidet die Wehrführung; im Übrigen ist der Wehrvorstand ermächtigt, über die Verwendung der Mittel im Rahmen des Einnahme- und Ausgabeplans zu entscheiden.
- 3) Die Kassenverwaltung hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Einnahme- und Ausgabeplans zu verbuchen. Zahlungen darf sie nur aufgrund von Entscheidungen nach Absatz 2 und Vorlage von schriftlichen Belegen annehmen und leisten. Unbare Zahlungsvorgänge sind von der Kassenverwaltung über ein gemeindliches Girokonto der Freiwilligen Feuerwehr abzuwickeln.
- 4) Die Kassenverwaltung führt fristgerecht Aufzeichnungen, in denen, zeitlich gegliedert, sämtliche Ausgaben und Einnahmen der Kameradschaftskasse sowie deren Art bzw. Zweck, die Höhe und der aktuelle Kassenstand kumulativ erfasst sind. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben bzw. Zu- oder Abgänge der Kameradschaftskasse sind durch Rechnungen, Quittungen oder ähnliche Nachweise zu belegen.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

27.01.2017

Nr. 4

- 5) Die Kassenverwaltung führt das Bestandsverzeichnis nach § 8 Absatz 3 dieser Satzung des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege.

§ 10 Einnahme- und Ausgaberechnung

- 1) Die Einnahme- und Ausgaberechnung (Gesamtrechnung) ist das Ergebnis der Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans einschließlich des Bestandsverzeichnisses. Überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben sowie Mehrausgaben sind zu erläutern. Der Darstellung der Einnahme- und Ausgaberechnung erfolgt entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse sowie des Musters eines Bestandsverzeichnisses für das Sondervermögen Kameradschaftskasse. Teilpläne der Abteilungen sind Bestandteil der Einnahme- und Ausgaberechnung.
- 2) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.
- 3) Die Kameradschaftskasse ist jährlich durch zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für das laufende Kalenderjahr gewählt werden. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer dürfen nicht zum Wehrvorstand gehören. Die Prüfungsrechte nach § 116 der Gemeindeordnung sowie nach Kommunalprüfungsgesetz bleiben unberührt.
- 4) Über die vom Wehrvorstand vorzulegende Einnahme- und Ausgaberechnung beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag der Kassenprüferinnen oder der Kassenprüfer.
- 5) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist der Gemeindevertretung vorzulegen.

§ 11 Aufbewahrung von Unterlagen

Für die Aufbewahrung von Unterlagen sowie die Aufbewahrungsfristen gilt § 57 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) entsprechend. Die Aufbewahrung erfolgt bei der Gemeinde.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Emkendorf, den 02.01.2017

**gez. Runge
Bürgermeister**



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017

27.01.2017

Nr. 4

Gemeinde Gnutz - Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Gnutz für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Gnutz

Aufgrund des § 2 a des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, beide in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.12.2016 folgende Satzung der Gemeinde für das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Gnutz erlassen:

§ 1 Kameradschaftskasse

In der Freiwilligen Feuerwehr besteht zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse, die von der Kassenführung entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung geführt wird.

§ 2 Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung

Die Einnahmen der Kameradschaftskasse bestehen aus Zuwendungen der Gemeinde sowie Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen (§ 2 b des Brandschutzgesetzes), im Übrigen aus Einnahmen aus der Durchführung von Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie sonstigen Einnahmen und Beiträgen der fördernden Mitglieder.

§ 3 Zuwendungen an die Kameradschaftskasse

Über die Annahme einer Zuwendung an die Kameradschaftskasse entscheidet bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 250 EUR der Wehrvorstand. Dieser kann die Entscheidung bis zu einem von ihm zu bestimmenden Betrag auf die Wehrführung übertragen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 2 b des Brandschutzgesetzes in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde.

§ 4 Einnahme- und Ausgabeplan

- 1) Der Einnahme- und Ausgabeplan enthält den voraussichtlichen Bestand der Rücklage zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgabe der Kameradschaftskasse voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse.
- 2) Für die Abteilungen können Teilpläne aufgestellt werden. Der Absatz 1 gilt für die Teilpläne entsprechend. Die Teilpläne sind in einer Gesamtplanung der Freiwilligen Feuerwehr zusammenzufassen.
- 3) Der vom Wehrvorstand aufgestellte Einnahme- und Ausgabeplan wird von der Mitgliederversammlung beschlossen; er tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft. Eine Ablehnung ist gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

§ 5 Nachtragsplan

Der Einnahme- und Ausgabeplan kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragsplan geändert werden. Für den Nachtragsplan gelten die Vorschriften für den Einnahme- und Ausgabeplan entsprechend.

§ 6 Verpflichtungsermächtigungen, vorläufige Haushaltsführung

- 1) Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben aus laufenden Verträgen in künftigen Jahren dürfen im Ausnahmefall eingegangen werden. Verpflichtungen zur Leistung für Ausgaben für Vermögensgegenstände in künftigen Jahren dürfen nicht eingegangen werden.
- 2) Ist die Einnahme- und Ausgabeplanung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten, so dürfen Ausgaben geleistet werden, für die eine rechtliche Verpflichtung nach Absatz 1 besteht oder die für die Durchführung von wiederkehrenden Veranstaltungen unaufschiebbar sind. Bei Ausgaben nach Satz 1 dürfen die Ansätze der Einnahme- und Ausgabeplanung des Vorjahres nicht überschritten werden.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

27.01.2017

Nr. 4

§ 7 Deckungsfähigkeit, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

- 1) Ausgaben können im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden.
- 2) Mehreinnahmen bis zur Wertgrenze nach § 3 können für Mehrausgaben verwendet werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht.
- 3) Zweckgebundene Mehreinnahmen dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden; § 3 bleibt unberührt.
- 4) Mehrausgaben entsprechend Absatz 2 und 3 sind keine überplanmäßigen Ausgaben.
- 5) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.
- 6) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur geleistet werden, wenn die Gemeindevertretung zugestimmt hat.
- 7) Über die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben bestimmt die Wehrführung. Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben beträgt 250 EUR.

§ 8 Erwerb und Veräußerung von Vermögen

- 1) Durch die Kameradschaftskasse sollen Vermögensgegenstände grundsätzlich nur zur Kameradschaftspflege oder solche, die für das Durchführen von Feuerwehrveranstaltungen erforderlich sind, erworben werden.
- 2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.
- 3) Die Vermögensgegenstände sind, soweit für deren Anschaffung und Herstellung Ausgaben in Höhe von mindestens 500 EUR je Vermögensgegenstand entstanden sind, in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- 4) Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung der Aufgaben auf absehbare Zeit nicht gebraucht werden, dürfen veräußert werden. Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt dies entsprechend.

§ 9 Kassenführung

- 1) Die Freiwillige Feuerwehr führt die Kameradschaftskasse eigenständig und eigenverantwortlich. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Über die Verwendung der im Einnahme- und Ausgabeplan veranschlagten Ausgaben bis zu einer Höhe von 500 EUR entscheidet die Wehrführung; im Übrigen ist der Wehrvorstand ermächtigt, über die Verwendung der Mittel im Rahmen des Einnahme- und Ausgabeplans zu entscheiden.
- 3) Die Kassenverwaltung hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Einnahme- und Ausgabeplans zu verbuchen. Zahlungen darf sie nur aufgrund von Entscheidungen nach Absatz 2 und Vorlage von schriftlichen Belegen annehmen und leisten. Unbare Zahlungsvorgänge sind von der Kassenverwaltung über ein gemeindliches Girokonto der Freiwilligen Feuerwehr abzuwickeln.
- 4) Die Kassenverwaltung führt fristgerecht Aufzeichnungen, in denen, zeitlich gegliedert, sämtliche Ausgaben und Einnahmen der Kameradschaftskasse sowie deren Art bzw. Zweck, die Höhe und der aktuelle Kas-



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017

27.01.2017

Nr. 4

senstand kumulativ erfasst sind. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben bzw. Zu- oder Abgänge der Kameradschaftskasse sind durch Rechnungen, Quittungen oder ähnliche Nachweise zu belegen.

- 5) Die Kassenverwaltung führt das Bestandsverzeichnis nach § 8 Absatz 3 dieser Satzung des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege.

§ 10 Einnahme- und Ausgaberechnung

- 1) Die Einnahme- und Ausgaberechnung (Gesamtrechnung) ist das Ergebnis der Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans einschließlich des Bestandsverzeichnisses. Überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben sowie Mehrausgaben sind zu erläutern. Der Darstellung der Einnahme- und Ausgaberechnung erfolgt entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse sowie des Musters eines Bestandsverzeichnisses für das Sondervermögen Kameradschaftskasse. Teilpläne der Abteilungen sind Bestandteil der Einnahme- und Ausgaberechnung.
- 2) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.
- 3) Die Kameradschaftskasse ist jährlich durch zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für das laufende Kalenderjahr gewählt werden. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer dürfen nicht zum Wehrvorstand gehören. Die Prüfungsrechte nach § 116 der Gemeindeordnung sowie nach Kommunalprüfungsgesetz bleiben unberührt.
- 4) Über die vom Wehrvorstand vorzulegende Einnahme- und Ausgaberechnung beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag der Kassenprüferinnen oder der Kassenprüfer.
- 5) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist der Gemeindevertretung vorzulegen.

§ 11 Aufbewahrung von Unterlagen

Für die Aufbewahrung von Unterlagen sowie die Aufbewahrungsfristen gilt § 57 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) entsprechend. Die Aufbewahrung erfolgt bei der Gemeinde.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Gnutz, den 20.12.2016

gez. Mehrens
Bürgermeister

Gemeinde Langwedel - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Langwedel sucht **zum nächstmöglichen Zeitpunkt**

eine/n staatlich anerkannte/n Erzieher/in

oder

eine/n sozialpädagogische/n Assistenten/in

in Vollzeit für den gemeindlichen Kindergarten.

Nähere Auskünfte erhalten Sie unter www.amt-nortorfer-land.de - Stellenausschreibungen. Weitere Auskünfte erhalten Sie auch über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401-211) oder Frau Sievers (Tel. 04392/401-210).



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017

27.01.2017

Nr. 4

Gemeinde Langwedel - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Langwedel sucht zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** für die Betreuung von fünf Kindern unter 3 Jahren in ihrem kommunalen Kindergarten eine

Kindertagespflegeperson

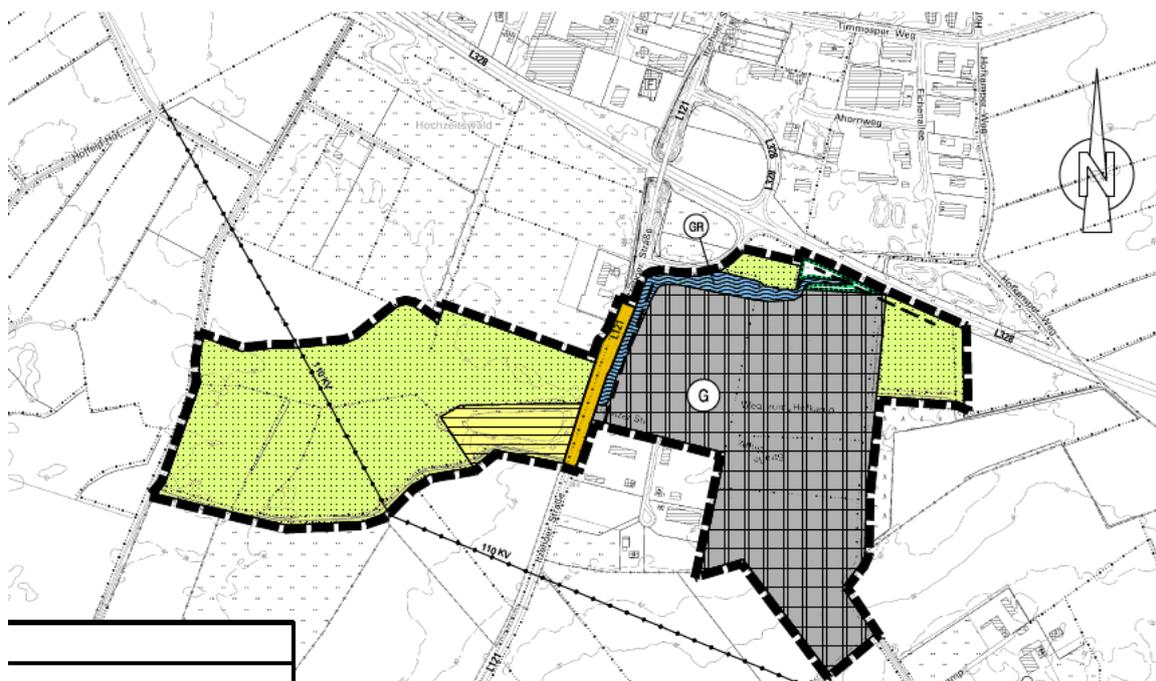
in Teilzeit.

Nähere Auskünfte erhalten Sie unter www.amt-nortorfer-land.de – Stellenausschreibungen. Weitere Auskünfte erhalten Sie auch über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401211).

Stadt Nortorf - Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Bauwesen und Umwelt der Stadt Nortorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20. Juni 2016 den Entwurf der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nortorf beschlossen. Der Geltungsbereich ist wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Nordgrenze der Flurstücke 30/2, 31/1, 34/3 sowie des Grundstückes des Regenrückhaltebeckens, weiterhin durch die Südseite der Landesstraße 328 (L328) beginnend östlich des Kreuzungsbereiches mit der Landesstraße 121 (L121),
- im Osten durch Ostgrenze des Flurstückes 69 (Flurbezeichnung Ohlenlande) und den landwirtschaftlichen Weg, der von der L328 bis zur Stadtgrenze führt,
- im Süden durch die Süd- und Südwestgrenze des Flurstückes 44/1 und die Südgrenze der Flurstücke 45, 42/1, 42/6 (Gnutzer Straße 2 + 4) und 42/11, die Südseite des Grundstückes des Regenrückhaltebeckens und den landwirtschaftliche Weg westlich von der L121 abzweigend bis zum nächsten Nord/Südverlaufenden landwirtschaftlichen Weg,
- im Westen durch die Westseite der L121, die Westgrenze des Flurstückes 30/2 und noch einmal durch die Westseite der L 121 bis um Kreuzungspunkt mit der L 328.



Ziel und Zweck der Planung: Mit der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Wesentlichen die planungsrechtliche Grundlage zur Umwandlung von Sonderbauflächen Logistik in Gewerbeflächen sowie die Rückführung von landschaftspflegerischen Ausgleichsflächen zu landwirtschaftlichen Nutzflächen geschaffen.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017

27.01.2017

Nr. 4

Öffentliche Auslegung: Der Entwurf der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit Begründung und mit den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit **vom 06. Februar 2017 bis 10. März 2017** in der Amtsverwaltung in Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, während der üblichen Öffnungszeiten des Gebäudes im Flur vor den Zimmern 114 - 116 öffentlich aus. Es sind folgende Zeiten zu berücksichtigen:

| | |
|-----------------------|-----------------------------|
| montags und dienstags | von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr |
| donnerstags | von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| freitags | von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr |

Der Entwurf kann auch im Internet unter „<http://www.amt-nortorfer-land.de/aktuelle-nachrichten/planfeststellungsverfahren>“ eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können alle ausgelegten Unterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen eingesehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Zimmer 116/117 zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanung nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig.

Mit dem oben genannten Bauleitplan liegen folgende umweltrelevante und sonstigen Unterlagen öffentlich aus und sind verfügbar:

- [1] Umweltbericht als Teil II der Begründung;
- [2] Landschaftsplan der Stadt Nortorf;
- [3] die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB:
 - Archäologisches Landesamt, 03.11.2015
 - WBV Fuhlenau, 16.11.2015
 - Deutsche Bahn AG, 26.11.2015
 - Kreis Rendsburg-Eckernförde, 30.11.2015
 - Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, Nov. 2015

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Tiere, auf Pflanzen, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft, auf Kultur- und Sachgüter und das Landschaftsbild geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Mensch**

- Finden sich im Umweltbericht [1] sowie in den eingegangenen Stellungnahmen [3] der Deutschen Bahn, des Kreises Rendsburg-Eckernförde und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Auswirkungen wie Emissionen durch Elektroschmutz und Gefahren im Umfeld von KV-Leitungen, zu Anbauverbotszonen und Lichtemissionen

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Tiere**

- Finden sich im Umweltbericht [1] und im Landschaftsplan [2]
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: faunistischen Bestand, Auswirkungen auf Tierarten

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Pflanzen**

- Finden sich im Umweltbericht [1], im Landschaftsplan [2] sowie in den eingegangenen Stellungnahmen [3] des Kreises Rendsburg-Eckernförde
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Flächennutzungen und Biotoptypenausstattung, gesetzlicher Biotopschutz, bestehende Schutzgebiete und Ausgleichsflächen, Biotopverbund, Wald, vermeidbare Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope, erforderlichen Ausgleich in Ökokonten

Umweltbezogene Informationen zu den **Schutzgütern Boden und Wasser**

- Finden sich im Umweltbericht [1], im Landschaftsplan [2] sowie in den eingegangenen Stellungnahmen [3] des WBV Fuhlenau und des Kreises Rendsburg-Eckernförde
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Bodenbeschaffenheit und Bodenfunktionen, Altlasten, vorh. Oberflächengewässer, Grundwasserstand, Niederschlagswasserbeseitigung, Vermeidung von hydraulischen Überlastungen der Verbandsgewässer und zum landwirtschaftlichen Abfluss, Regenklärbecken, Bodenschutz, Vermeidung und Minimierung von Eingriffen



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

27.01.2017

Nr. 4

Umweltbezogene Informationen den **Schutzgütern Klima und Luft**

- Finden sich im Umweltbericht [1] und im Landschaftsplan [2]
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: klimatischen und lufthygienischen Bedingungen, landwirtschaftlichen Emissionen, Luftschadstoffe

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

- Finden sich im Umweltbericht [1], im Landschaftsplan [2] sowie in den eingegangenen Stellungnahmen [3] des Archäologischen Landesamtes
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: archäologischen Kulturdenkmalen und deren Umgang bei ev. Funden

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Landschaftsbild**

- Finden sich im Umweltbericht [1], im Landschaftsplan [2] sowie in den eingegangenen Stellungnahmen [3] des Kreises Rendsburg-Eckernförde
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Naturraum, vorhandenen Landschaftselementen, Vorbelastungen und Wertigkeit des Landschaftsraumes, Erholungseignung des Plangebietes

Umweltbezogene Informationen zu den **Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

- Finden sich im Umweltbericht [1] und im Landschaftsplan [2]
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern und die Auswirkungen durch die Planung

Nortorf, den 23. Januar 2017

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017

27.01.2017

Nr. 4

Stadt Nortorf - Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Am Hofkamp“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Bauwesen und Umwelt der Stadt Nortorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20. Juni 2016 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Am Hofkamp“ der Stadt Nortorf beschlossen. Der Geltungsbereich ist wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Nordgrenze der Flurstücke 30/2, 31/1, 34/3 sowie des Grundstückes des Regenrückhaltebeckens, weiterhin durch die Südseite der Landesstraße 328 (L328) beginnend östlich des Kreuzungsbereiches mit der Landesstraße 121 (L121),
- im Osten durch Ostgrenze des Flurstückes 69 (Flurbezeichnung Ohlenlande) und den landwirtschaftlichen Weg, der von der L328 bis zur Stadtgrenze führt,
- im Süden durch die Süd- und Südwestgrenze des Flurstückes 44/1 und die Südgrenze der Flurstücke 45, 42/1, 42/6 (Gnutzer Straße 2 + 4) und 42/11, die Südseite des Grundstückes des Regenrückhaltebeckens und den landwirtschaftliche Weg westlich von der L121 abzweigend bis zum nächsten Nord/Süd-verlaufenden landwirtschaftlichen Weg,
- im Westen durch die Westseite der L121, die Westgrenze des Flurstückes 30/2 und noch einmal durch die Westseite der L 121 bis um Kreuzungspunkt mit der L 328.



Ziel und Zweck der Planung: Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 werden die Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung Logistikzentrum in gewerbliche Bauflächen umgewandelt und mit inneren Erschließungsstraßen versehen. Weiterhin werden nicht mehr benötigte landschaftspflegerische Ausgleichsflächen wieder dem Außenbereich zugeordnet.

Öffentliche Auslegung: Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 liegt mit Begründung und mit den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit **vom 06. Februar 2017 – 10. März 2017** in der Amtsverwaltung in Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, während der üblichen Öffnungszeiten des Gebäudes im Flur vor den Zimmern 114 - 116 öffentlich aus. Es sind folgende Zeiten zu berücksichtigen:

| | |
|-----------------------|-----------------------------|
| montags und dienstags | von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr |
| donnerstags | von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| freitags | von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr |



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017

27.01.2017

Nr. 4

Der Entwurf können auch im Internet unter „<http://www.amt-nortorfer-land.de/aktuelle-nachrichten/planfestellungsverfahren>“ eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können alle ausgelegten Unterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen eingesehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Zimmer 116/117 zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanung nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig.

Mit dem oben genannten Bauleitplan liegen folgende umweltrelevante und sonstigen Unterlagen öffentlich aus und sind verfügbar:

- [1] Umweltbericht als Teil II der Begründung;
- [2] Landschaftsplan der Stadt Nortorf;
- [3] Artenschutzrechtliche Prüfung zum B-Plan Nr. 33, 2. Änderung, Stadt Nortorf
- [4] die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB:
 - Archäologisches Landesamt, 03.11.2015
 - WBV Fuhlenau, 16.11.2015
 - Deutsche Bahn AG, 26.11.2015
 - Kreis Rendsburg-Eckernförde, 30.11.2015
 - Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, Nov. 2015

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Tiere, auf Pflanzen, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft, auf Kultur- und Sachgüter und das Landschaftsbild geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Mensch**

- Finden sich im Umweltbericht [1] sowie in den eingegangenen Stellungnahmen [4] der Deutschen Bahn, des Kreises Rendsburg-Eckernförde und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Auswirkungen wie Emissionen durch Elektroschmutz und Gefahren im Umfeld von kV-Leitungen, zu Anbauverbotszonen und Lichtemissionen,

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Tiere**

- Finden sich im Umweltbericht [1], im Landschaftsplan [2] und in der Artenschutzrechtlichen Prüfung [3]
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: faunistischen Bestand, Auswirkungen auf Tierarten, artenschutzrechtlichen Handlungsbedarf

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Pflanzen**

- Finden sich im Umweltbericht [1], im Landschaftsplan [2] sowie in den eingegangenen Stellungnahmen [4] des Kreises Rendsburg-Eckernförde
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Flächennutzungen und Biotoptypenausstattung, gesetzlicher Biotopschutz, bestehende Schutzgebieten, Biotopverbund, Wald, vermeidbare Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope, erforderlichen Ausgleich in Ökokonten

Umweltbezogene Informationen zu den **Schutzgütern Boden und Wasser**

- Finden sich im Umweltbericht [1], im Landschaftsplan [2] sowie in den eingegangenen Stellungnahmen [4] des WBV Fuhlenau und des Kreises Rendsburg-Eckernförde
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Bodenbeschaffenheit und Bodenfunktionen, Altlasten, vorh. Oberflächengewässer, Grundwasserstand, Niederschlagswasserbeseitigung, Vermeidung von hydraulischen Überlastungen der Verbandsgewässer und zum landwirtschaftlichen Abfluss, Regenklärbecken, Bodenschutz, Vermeidung und Minimierung von Eingriffen

Umweltbezogene Informationen den **Schutzgütern Klima und Luft**

- Finden sich im Umweltbericht [1] und im Landschaftsplan [2]
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: klimatischen und lufthygienischen Bedingungen, landwirtschaftlichen Emissionen, Luftschadstoffe

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

- Finden sich im Umweltbericht [1], im Landschaftsplan [2] sowie in den eingegangenen Stellungnahmen [4] des Archäologischen Landesamtes



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

27.01.2017

Nr. 4

- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: archäologischen Kulturdenkmalen und deren Umgang bei ev. Funden

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Landschaftsbild**

- Finden sich im Umweltbericht [1], im Landschaftsplan [2] sowie in den eingegangenen Stellungnahmen [4] des Kreises Rendsburg-Eckernförde
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Naturraum, vorhandenen Landschaftselementen, Vorbelastungen und Wertigkeit des Landschaftsraumes, Erholungseignung des Plangebietes

Umweltbezogene Informationen zu den **Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

- Finden sich im Umweltbericht [1] und im Landschaftsplan [2]
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern und die Auswirkungen durch die Planung

Nortorf, den 23. Januar 2017

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

27.01.2017

Nr. 4

Nachrichtliche Bekanntmachung - Einladung zu einer Versammlung der Jagdgenossenschaft Krogaspe

Am Mittwoch, den 22. Februar 2017 um 19.30 Uhr findet im „Asper Krug“, Timmaspe, eine Versammlung der Jagdgenossenschaft Krogaspe statt, zu der ich alle Jagdgenossen herzlich einlade.

Sofern die Jagdgenossenschaftsversammlung nicht beschlussfähig sein sollte, lade ich hiermit zu einer zweiten Versammlung mit derselben Tagesordnung zu 19.45 Uhr ein. Ich weise darauf hin, dass in diesem Falle die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Stimmen beschlussfähig ist.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Verlesung des Protokolls der letzten Versammlung
4. Bericht des Jagdgenossenschaftsvorstehers
5. Kassenbericht
6. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
7. Neuwahl des Jagdgenossenschaftsvorstandes
 - Jagdgenossenschaftsvorsteher
 - stellvertr. Jagdgenossenschaftsvorsteher
 - Kassenwart
 - zwei Beisitzer
8. Neuwahl Kassenprüfer
9. Aussprache über das Jagdessen
10. Verschiedenes

Das Jagdkataster liegt 14 Tage vor der Versammlung beim Jagdgenossenschaftsvorsteher zur Einsicht aus. Flächenänderungen sind spätestens in diesem Zeitraum zu melden.

Auszahlung der Jagdpacht: Sofern Jagdgenossen kein Konto angegeben haben, können diese sich ihre Jagdpacht **innerhalb von 4 Wochen nach der Versammlung** beim Jagdgenossenschaftsvorsteher bar auszahlen lassen. Gleiches gilt für Jagdgenossen, deren **Fläche 5 ha** nicht übersteigt.

Altenteiler und Hofnachfolger sind herzlich willkommen.

Harald Horn

Jagdgenossenschaftsvorsteher

Nachrichtliche Bekanntmachung - Einladung zu einer Sitzung der Jagdgenossenschaft Ellerdorf

Am Mittwoch, den 08.02.2017, findet um 19:30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Ellerdorf, Hasenberg 8 a, eine Sitzung der Jagdgenossenschaft Ellerdorf statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Kassenbericht
4. Entlastung des Vorstands
5. Wahlen: a) Vorsteher
 - b) 1. stellvertretender Jagdvorsteher
 - c) 2. stellvertretender Jagdvorsteher
 - d) 1. Beisitzer
 - e) 2. Beisitzer
6. Sonstiges

Udo Döring

Jagdvorsteher



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

27.01.2017

Nr. 4

Nachrichtliche Bekanntmachung - Einladung zu einer ordentlichen Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Gnutz

Am Dienstag, den 07.02.2017, findet um 19:30 Uhr in der Gastwirtschaft „Zur Gnutzer Mühle“, Itzehoer Straße 15, 24622 Gnutz, eine ordentliche Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Gnutz statt.

Sollte die Versammlung um 19:30 Uhr nicht beschlussfähig sein, wird laut Satzung zu einer neuen Versammlung um 20:00 Uhr eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Verlesen des Protokolls der letzten Versammlung
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstands
6. Wahlen
 - a) Beisitzer
7. Bericht der Jagdstrecke
8. Verschiedenes

Zu Beginn der Versammlung wird ein Imbiss gereicht.

**Henning Mehrens
Genossenschaftsvorsteher**

Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf- Psychosozialer Krisendienst

Beratung und Hilfe in allen seelischen Notlagen.
Täglich rund um die Uhr (auch am Wochenende) Tel. 04331/132323.
Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum
Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Freitag von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr
Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr
Niedernstraße 6, 24589 Nortorf